

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Transsexuellengesetzes
(Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz – TSG-ÄndG)**

A. Problem und Ziel

Mit Beschluss vom 27. Mai 2008 (1 BvL 10/05) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes (TSG) nicht mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar ist, weil er einem verheirateten Transsexuellen, der sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, die Möglichkeit zur personenstandsrechtlichen Anerkennung seiner neuen Geschlechtszugehörigkeit nur einräumt, wenn seine Ehe zuvor geschieden wird. Das Bundesverfassungsgericht hat § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes für nicht anwendbar erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, den verfassungswidrigen Zustand bis zum 1. August 2009 zu beseitigen.

B. Lösung

Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts soll durch Streichung des Erfordernisses der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Transsexuellengesetz Rechnung getragen werden. Dem verheirateten Transsexuellen wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, eine bestehende Ehe fortzuführen. Rechte und Pflichten der Ehepartner bleiben durch die Geschlechtsänderung eines Partners unverändert und bestimmen sich auch nach Rechtskraft der Entscheidung nach den Vorschriften über die Ehe. Die Entscheidung über weitere Änderungen im Transsexuellenrecht bleibt der nächsten Legislaturperiode vorbehalten.

C. Alternativen

Keine. Angesichts der weit fortgeschrittenen Legislaturperiode sind weitere Änderungen, die über die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinausgehen, nicht mehr möglich.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand:

Keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, für soziale Sicherungssysteme oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für den Bereich der Verwaltung werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Transsexuellengesetzes (Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz – TSG-ÄndG)

Vom ...]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Transsexuellengesetzes

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „hat“ gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt sowie die Wörter „oder noch verheiratet ist“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2009

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion

Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05 – umgesetzt. Danach ist die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, weil sie einem verheirateten Transsexuellen, der sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, die Möglichkeit, die personenstandsrechtliche Anerkennung seiner neuen Geschlechtszugehörigkeit zu erhalten, nur einräumt, wenn seine Ehe zuvor geschieden wird. Das Bundesverfassungsgericht hat § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes für nicht anwendbar erklärt und zusätzlich dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 1. August 2009 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

III. Finanzielle Auswirkungen

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Reformgesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

b) Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Reform keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

IV. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung des Transsexuellengesetzes

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes ist für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit Voraussetzung, dass der Antragsteller nicht verheiratet ist. Diese Vorschrift ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, weil sie einem verheirateten Transsexuellen, der sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, die Möglichkeit, die personenstandsrechtliche Anerkennung seiner neuen Geschlechtszugehörigkeit zu erhalten, nur einräumt, wenn seine Ehe zuvor geschieden wird (Beschluss vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05). Der besondere Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG entfällt nicht durch die gerichtliche Feststellung, dass ein Ehegatte dem anderen als dem in seinem Geburtseintrag eingetragenen Geschlecht zugehörig anzusehen ist. Beide Ehegatten durften darauf vertrauen, dass ihre rechtmäßig zustande gekommene Ehe Bestand hat, solange sie zusammenleben und füreinander Verantwortung tragen wollen. Soweit dieser gemeinsame Wille auch nach dem Geschlechtswechsel eines Ehegatten fortbesteht, unterliegt die Ehe weiterhin dem grundgesetzlichen Schutz und es ist dafür Sorge zu tragen, dass die bisherige Ehe mit gleichen Rechten und Pflichten fortbesteht.

Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird durch Streichung des Erfordernisses der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG Rechnung getragen werden. Dem verheirateten Transsexuellen wird dadurch zukünftig die Möglichkeit eröffnet, eine bestehende Ehe fortzuführen. Rechte und Pflichten der Ehepartner bleiben durch den Geschlechtswechsel eines Partners unverändert und bestimmen sich auch nach Rechtskraft der Entscheidung nach den Vorschriften über die Ehe. Dabei wird in Kauf genommen, dass für eine sehr geringe Zahl von Fällen Ehen mit zwei Partnern gleichen Geschlechts entstehen. Für Lebenspartner besteht die Möglichkeit zur Fortführung einer bestehenden Lebenspartnerschaft nach dem Geschlechtswechsel eines Partners ohnehin, da eine bestehende Lebenspartnerschaft den Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Transsexuellengesetz nicht hindert.

Mit der Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs wird klargestellt, dass eine bestehende Ehe künftig nicht mehr zu einer Vorabentscheidung des Gerichts führt. Das Gericht ist nicht mehr gehindert, auch bei bestehender Ehe über den Geschlechtswechsel eines Ehegatten endgültig zu entscheiden.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

elektronische Vorab-Fassung*